

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 170/0074/SW/2017/XI/1

**V o r l a g e
des Magistrats
betreffend
Abwassergebührenkalkulation**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Gebührenkalkulation der Stadtwerke Hattersheim für den Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ gemäß Bericht der Firma Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -Steuerberatungsgesellschaft, Dreieich, wird zugestimmt.
2. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation bleiben die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 **unverändert**.
Schmutzwassergebühr: **2,46 €/m³**
Niederschlagswassergebühr: **0,59 €/m²/Jahr**
3. Dem vorgeschlagenen dreijährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2017 bis 31.12.2019) wird zugestimmt.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungen zu Buchwerten und dem Zinssatz von 5 % einschließlich der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt (lineare Abschreibung; Restbuchwertmethode bei der Verzinsung).

Begründung:

Die Gebührenkalkulation erfolgt unter Beachtung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG). Mit Einbeziehung der künftigen Kostenentwicklung und vor allem der geplanten Investitions- und Sanierungsaufwendungen wurden die Benutzungsgebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung als getrennte Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung gemäß der bestehenden Entwässerungssatzung errechnet.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das sogenannte Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Gemäß §10 Abs. 2 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der darauffolgenden 5 Jahre über die dann geltenden Gebühren auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in dem genannten Folgezeitraum ausgeglichen werden.

Das Abwasser der Stadt Hattersheim am Main wird in der Kanalisation überwiegend im Misch- und zum Teil im Trennsystem abgeleitet und in der Kläranlage des Abwasserverbandes sowie in der Kläranlage in Frankfurt-Sindlingen behandelt. Um eine Trennung der Abwassergebühr vornehmen zu können, werden die im Bereich der Abwasserentsorgung insgesamt anfallenden Kosten in die Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung und die Kosten für die Schmutzwasserentsorgung aufgeteilt. Das Ingenieurbüro rohrtec, Rödermark, wurde im Rahmen eines Gutachtens beauftragt, die Berechnungsgrundlage zu aktualisieren, um die entstehenden Kosten verursachungsgerecht den beiden Abwasserarten zuzuordnen. Auf der Grundlage des heute vorhandenen Kanalnetzes mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen wurden für alle Kostenarten auf Basis der aktuellsten Daten verschiedene Kostenschlüssel ermittelt.

Für die Kalkulation des neuen Gebührenzeitraums 2017 bis 2019 wurden die Über- bzw. Unterdeckungen der zurückliegenden Jahre 2012 bis einschließlich 2016 berücksichtigt. Über diese gesetzliche Regelung hinaus wurden auch die kumulierten Gewinnrücklagen aus den Jahren vor 2012 in die Kalkulation ergebnisverbessernd einbezogen und somit an den Gebührenzahler zurückgegeben.

Im Ergebnis bleiben die Gebühren für die Kalkulationsperiode 2017 bis einschließlich 2019 unverändert.

Hattersheim am Main, 25. Januar 2017
- SW -

Karin Schnick
Erste Stadträtin